

Allgemeine Vertragsbedingungen

der

roosi GmbH

Münchener Straße 69

D-83022 Rosenheim

Geschäftsführer: Gernot Bernert, Wolfgang Fahrnberger, Ralf Pichl

Handelsregister: HRB 28877

Registergericht: Amtsgericht Traunstein

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz:

DE329583870

Version: 1.1 Stand: 19.03.2026

Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
2.	Vertragsschluss	3
3.	Vertragslaufzeit und Kündigung	3
4.	Konkreter Leistungsumfang / Leistungszeit / Verzug	4
5.	Leistungskategorien / Besondere Vertragsbestimmungen	5
6.	Leistungsort.....	5
7.	Organisation der Zusammenarbeit.....	5
8.	Mitwirkungsleistungen des VP	5
9.	Mängel und Verjährung	5
10.	Vergütung und Zahlung	6
11.	Preisanpassung	6
12.	Nutzungsrechte.....	7
13.	Rechte Dritter und Freistellung von Ansprüchen Dritter	7
14.	Haftung und Versicherung	8
15.	Datenschutz	8
16.	Schlussbestimmungen	8

1. Geltungsbereich

- 1.1.** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AVB“) gelten für alle Verträge über Leistungen der roosi GmbH („ROOSI“) gegenüber Vertragspartnern („VP“). Sie werden durch leistungsspezifische Besondere Vertragsbedingungen („BVB“) ergänzt. Diese AVB gelten nur, wenn der VP ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. ROOSI und der VP werden gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.
- 1.2.** Diese AVB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen ROOSI und dem VP auch ohne erneute ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Aufträge, sofern die Parteien nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen. Individuelle Vereinbarungen und Angaben im Bestellschein haben Vorrang vor den AVB.
- 1.3.** Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des VP werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ROOSI ihrer Geltung ausdrücklich und in Schriftform zugestimmt hat. Diese AVB gelten auch dann, wenn ROOSI in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des VP Leistungen für diesen vorbehaltlos erbringt.
- 1.4.** Alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Kündigung), sind mindestens in Textform abzugeben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wird. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5.** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1.** Angebote von ROOSI sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn ROOSI dem VP Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 2.2.** Die Beauftragung der Leistungen von ROOSI durch den VP gilt als verbindliches Vertragsangebot. Dies gilt für schriftliche Angebote, Angebote in Textform (z.B. über eine Website oder per E-Mail), sowie für mündliche Angebote gleichermaßen. Sofern sich aus der Beauftragung nichts anderes ergibt, ist ROOSI berechtigt, dieses Angebot innerhalb von vier Wochen nach dessen Zugang bei ihr anzunehmen.
- 2.3.** Die Annahmeerklärung von ROOSI ist an kein Formerfordernis gebunden und kann daher sowohl mündlich, schriftlich, in Textform, in elektronischer Form als auch durch Ausführung der Leistung erfolgen.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1.** Die Laufzeiten von Verträgen ergeben sich, soweit anwendbar, aus dem Bestellschein, dem Angebot von ROOSI oder aus den sonstigen Unterlagen zum Vertragsschluss.
- 3.2.** Jede Partei kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung

aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Wird das Vertragsverhältnis aus einem solchen wichtigen Grund gekündigt, kann ROOSI einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Soweit die Parteien im Bestellschein oder vergleichbaren Angebotsunterlagen eine feste Vertragslaufzeit vereinbart haben, kann jede Partei den Vertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund kündigen.

- 3.3. Soweit die Parteien einen Vertrag mit Mindestvertragslaufzeit abgeschlossen haben und dieser nichts Abweichendes vorsieht, verlängert sich der Vertrag jeweils um die Dauer der Mindestvertragslaufzeit, sofern dieser nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist. Abweichend hiervon geht der Vertrag bei einer Mindestvertragslaufzeit von bis zu 24 Monaten in ein unbefristetes Vertragsverhältnis über, sofern keine fristgerechte Kündigung nach Satz 1 erfolgt.
- 3.4. Ist die Laufzeit des Vertrags unbefristet, kann dieser mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 3.5. Jegliche Kündigung bedarf der Textform.

4. Konkreter Leistungsumfang / Leistungszeit / Verzug

- 4.1. Der konkrete Leistungsumfang sowie etwaige Leistungstermine bzw. Leistungsfristen richten sich nach der jeweiligen zwischen den Parteien vereinbarten individuellen Leistungsbeschreibung. Diese ist in der Regel in dem zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsformular („Bestellschein“) enthalten, das wesentlicher Vertragsbestandteil ist. Im Übrigen ergibt sie sich aus den begleitenden BVB.
- 4.2. Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine sind für ROOSI grundsätzlich unverbindlich. Sofern keine Vereinbarung vorliegt, beträgt die Lieferfrist in der Regel sechs Wochen ab Vertragsschluss. Liefertermine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von ROOSI ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die gesetzlichen Rechte beider Parteien bleiben unberührt.
- 4.3. Der Eintritt des Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung durch den VP erforderlich. ROOSI gerät nur dann in Verzug, wenn der VP allen zur Erbringung der Leistung erforderlichen Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 8 dieser AVB ordnungsgemäß und fristgerecht nachgekommen ist. Der VP gerät in Annahmeverzug, wenn er den zweiten von ROOSI vorgeschlagenen Einführungs- / Erfüllungstermin nicht annimmt oder einen von beiden Parteien bestätigten Termin absagt.
- 4.4. Sofern ROOSI verbindliche Leistungs- und Liefertermine aus Gründen, die ROOSI nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann („Nichtverfügbarkeit der Leistung“), wird ROOSI den VP hierüber unverzüglich in Textform informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist ROOSI berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des VP wird ROOSI unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer von ROOSI, wenn ROOSI ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn ROOSI im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Aus der Nichtverfügbarkeit der Leistung entstehende Mehrkosten sind in der kalkulierten Vergütung nicht enthalten und gesondert zu vergüten. ROOSI wird die Mehrkosten dem VP auf dessen Verlangen hin nachweisen.

5. Leistungskategorien / Besondere Vertragsbestimmungen

5.1. ROOSI schuldet abhängig von den jeweils im Bestellschein / Angebot getroffenen Vereinbarungen insbesondere Leistungen der nachfolgenden Leistungskategorien:

- Implementierung
- Überlassung von Software als SaaS-Lösung
- Schulung
- Beratung/Consulting
- Service und Support

6. Leistungsort

6.1. Der Ort der Leistungserbringung und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz von ROOSI. Die Leistungserbringung erfolgt in erster Linie durch Fernzugriff (remote) und nur ausnahmsweise vor Ort beim VP, insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist.

7. Organisation der Zusammenarbeit

7.1. ROOSI erbringt alle Leistung selbstständig und weisungsfrei, eine Eingliederung in die Organisation des VP erfolgt nicht. ROOSI und/oder Mitarbeiter von ROOSI sowie etwaige Unterauftragnehmer unterliegen keinem Weisungs- und Direktionsrecht bezüglich Arbeitsort, Arbeitszeit und Art und Umfang ihrer Arbeitsleistung von Seiten des VP. Die Parteien benennen jeweils einen fachlich qualifizierten vertretungsberechtigten Ansprechpartner, der für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags zuständig ist. Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

7.2. ROOSI wird jedoch fachliche Vorgaben des VP insoweit beachten und an seine Mitarbeiter weitergeben, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Die Mitarbeiter von ROOSI treten daher in kein Arbeitsverhältnis zum VP.

8. Mitwirkungsleistungen des VP

8.1. Den VP treffen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Pflichten zur Erbringung von Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen („Mitwirkungsleistung“). Diese folgen aus den folgenden Bestimmungen dieser AVB, dem Bestellschein bzw. den Vertragsunterlagen / BVB zur jeweiligen Leistungskategorie, soweit anwendbar und einbezogen.

8.2. Der VP verpflichtet sich, alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen fristgerecht oder, wenn keine Frist vereinbart ist, unverzüglich nach Aufforderung durch ROOSI, vorzunehmen.

8.3. Dem VP obliegt es sicherzustellen, dass bei ihm die im Vertrag vereinbarten Systemvoraussetzungen für die Erbringung der SaaS-Leistung vorliegen.

8.4. Die Liefer- und Leistungszeit beginnt nicht, wenn der VP die Anforderungen an die von ROOSI zu erbringenden Leistungen nachträglich ändert.

8.5. Der VP darf die Leistung von ROOSI Dritten nicht zur Verfügung stellen, soweit dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Insbesondere hat der VP die Zugangsdaten für Softwarelösungen von ROOSI vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass auch Mitarbeiter, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, dieser Verpflichtung nachkommen.

9. Mängel und Verjährung

9.1. Es gelten grundsätzlich die für die jeweilige Leistungskategorie einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung, vorbehaltlich abweichender Regelung in diesen AVB.

9.2. Die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche einschließlich Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr, soweit nicht durch Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Für Schadensersatzansprüche, die nicht auf Mängeln beruhen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Vergütung und Zahlung

10.1. Die Vergütung für die nach diesem Vertrag und seinen Anlagen geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen sowie aus dem Bestellschein / den Vertragsunterlagen. Die Bestimmungen zur Preisanpassung bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen ergeben sich die auf die durch den VP beauftragten Leistungen aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von ROOSI.

10.2. Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich Umsatzsteuer (soweit anfallend) und Nebenkosten, insbesondere evtl. anfallendem Porto, Verpackung und Versicherung bzw. angemessenen Reisekosten nach Abstimmung bei vor Ort Terminen. Als angemessene Reisekosten gelten die im Bestellschein / Angebot getroffenen Absprachen.

10.3. Bei wiederkehrenden Leistungen wird die Zahlung der monatlichen Vergütung jeweils vor Beginn eines Leistungsmonats in Rechnung gestellt und ist mit Bereitstellung der Leistung fällig. Die Abrechnung von nutzungsabhängigen Entgelten erfolgt quartalsweise. Die Rechnungsstellung für andere Leistungen erfolgt nach Erbringung der Leistung. Eine Rechnungsstellung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Eine Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

10.4. Bei einem vom VP erteilten SEPA-Lastschriftenmandat bucht ROOSI den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung vom vereinbarten Konto ab. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der VP der ROOSI die entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

10.5. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der VP in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Dem VP stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des VP unberührt.

10.6. Verzögert der VP die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als vier Wochen, ist ROOSI nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs zur Software berechtigt. Der Vergütungsanspruch von ROOSI bleibt auch bei Sperrung des Zugangs unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet. Das Recht zur Zugangssperrung besteht als milderer Mittel auch dann, wenn ROOSI ein Recht zur außerordentlichen Kündigung hat.

10.7. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch von ROOSI auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des VP gefährdet wird, kann ROOSI die zu erbringende Leistung verweigern, bis der VP die Gegenleistung bewirkt oder angemessene Sicherheit für sie geleistet hat. ROOSI kann eine angemessene Frist bestimmen binnen welcher der VP Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Mit Ablauf der Frist hat ROOSI das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Im Falle des Rücktritts bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

11. Preisanpassung

11.1. Monatliche Vergütungen für die Bereitstellung von Software erhöhen sich während der Vertragslaufzeit nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ohne weitere Ankündigung um drei (3)

Prozent des Ausgangspreises mit Wirkung zum Beginn des auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit folgenden Kalenderjahres.

- 11.2. Alle nach Aufwand abgerechneten Vergütungen (Dienst- und Werkleistungen, nutzungsabhängige Vergütungen) werden von ROOSI auf Basis der zum Zeitpunkt der Beauftragung bzw. Inanspruchnahme gültigen Preisliste abgerechnet.
- 11.3. ROOSI behält sich darüber hinaus das Recht vor, bei befristeten Verträgen nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit sowie bei unbefristeten Verträgen nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Beginn der Leistungserbringung aus dem Vertrag, eine Anpassung der Preise, um maximal fünf (5) Prozent der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung vorzunehmen.
- 11.4. Eine Preiserhöhung nach Ziffer 11.3 muss dem VP rechtzeitig angekündigt werden. ROOSI wird dem VP jeweils mindestens dreißig (30) Tage vor Inkrafttreten der Änderung über diese informieren. Der VP kann den von der Preiserhöhung betroffenen Vertrag mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung kündigen. Die Kündigung muss ROOSI schriftlich drei (3) Tage vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung zugehen.

12. Nutzungsrechte

- 12.1. Soweit der VP ROOSI geschützte Inhalte überlässt (z.B. Marken und sonstige urheber- oder markenrechtlich geschützte Inhalte), räumt er ROOSI sämtliche für die Durchführung der Vertragsbeziehung erforderlichen Rechte ein.
- 12.2. Der VP erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ROOSI ausschließlich zum Zweck des Referenzmarketings, Marketings und Werbezwecke in elektronischer und in Textform (insbesondere auf seiner Webseite, Produktblättern und Präsentationen) das Logo, Markenzeichen und Unternehmensname des VP für unbegrenzte Zeit unentgeltlich nutzen und verbreiten kann. Der VP kann die Zustimmung jederzeit in Textform widerrufen.
- 12.3. Der VP garantiert, dass er über alle erforderlichen Rechte und Genehmigungen, die die von ihm zur Verfügung gestellten Daten und Inhalte betreffen, verfügt und gesetzliche und behördliche Vorgaben einhält. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Bestimmungen des Persönlichkeitsrechts, des Immaterialgüterrechts, des Wettbewerbsrechts und des Datenschutzrechts. Der VP ist insbesondere auch für die Einholung aller etwaig zur Leistungserbringung erforderlichen persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen verantwortlich. Auf die Gefahr der Unwirksamkeit von Einwilligungserklärungen in Beschäftigungsverhältnissen wird ausdrücklich hingewiesen.

13. Rechte Dritter und Freistellung von Ansprüchen Dritter

- 13.1. ROOSI speichert als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den VP, die dieser z.B. bei der Nutzung der Software eingibt. Der VP verpflichtet sich gegenüber ROOSI, keine strafbaren oder sonst absolut oder im Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit der Software zu nutzen. Insbesondere verpflichtet er sich, die Software nicht zum Angebot rechtswidriger Dienstleistungen oder Waren zu nutzen.
- 13.2. Der VP ist für sämtliche von ihm oder seinen Nutzern verwendeten Inhalte und verarbeiteten Daten sowie die hierfür etwa erforderlichen Rechtspositionen allein verantwortlich. ROOSI nimmt von Inhalten des VP oder seiner Nutzer keine Kenntnis und prüft die mit der Software genutzten Inhalte grundsätzlich nicht. Sofern ROOSI keine Kenntnis von rechtswidrigen Handlungen und Informationen hat oder ROOSI Tatsachen und Umstände nicht bekannt sind, aus denen rechtswidrige Handlungen oder Informationen offensichtlich werden, ist der ROOSI nicht für diese

verantwortlich. Erlangt der ROOSI Kenntnis wird er unverzüglich im gesetzlichen Rahmen tätig, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu diesen zu sperren. Sofern ROOSI die Informationen entfernt hat oder den Zugang zu diesen gesperrt hat, ist er trotz seiner Kenntnis nicht verantwortlich. ROOSI verpflichtet sich den VP unverzüglich nach der Löschung oder Sperrung zu informieren, ihm den Grund mitzuteilen und ihm die Möglichkeit der Gegendarstellung einzuräumen.

- 13.3.** Der VP verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, ROOSI von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls ROOSI von Dritten, auch von Mitarbeitern des VP, infolge von Handlungen oder Unterlassungen des VP in Anspruch genommen wird. Der Freistellungsanspruch des VP umfasst auch die Kosten der erforderlichen Rechtsverteidigung. ROOSI wird den VP über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der VP ROOSI unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen.

14. Haftung und Versicherung

- 14.1.** ROOSI haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ROOSI nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für etwaige von ihm übernommene Garantien und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung von ROOSI für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der VP regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen von ROOSI.
- 14.2.** Auf die Beschränkung der Haftung von ROOSI bei der schuldhaften Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Ziffer 8 dieser AVB durch den VP wird ausdrücklich hingewiesen.
- 14.3.** ROOSI garantiert weder die Gewährung noch Auszahlung und tatsächliche Höhe aus Förderprogrammen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union.

15. Datenschutz

- 15.1.** ROOSI verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere die einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO).
- 15.2.** Der VP ist im Hinblick auf durch ihn und seine Nutzer in die Software eingestellte personenbezogene Daten Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Daher obliegt es dem VP zu prüfen, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung der Software von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist.
- 15.3.** Da durch ROOSI personenbezogene Daten im Auftrag des VP verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien eine schriftliche Vereinbarung („AVV“), die sich an der dafür vorgesehenen Anlage zu diesen AVB orientiert. Die Vereinbarung hat zumindest den gesetzlichen Mindestanforderungen (Art. 28 DS-GVO) zu genügen. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass das im Übrigen geltende Recht und die aufsichtsbehördliche Praxis berücksichtigt werden.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1.** Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Partei zulässig, es sei denn, die schriftlich angezeigte Abtretung bzw. Übertragung erfolgt an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der

§§ 15 ff. AktG. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Regelungen des § 354a HGB bleiben hiervon unberührt.

- 16.2.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein, treten an ihre Stelle die gesetzlichen Regelungen. Für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke, für die eine gesetzliche Regelung nicht besteht, sollen die Parteien eine Regelung finden, die dem übereinstimmenden Willen der Parteien am ehesten entspricht.
- 16.3.** Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Internationale Verträge werden, soweit sie nicht zwingendes Recht sind, ausgeschlossen. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist München. ROOSI ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht Klage zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.